

= **Fälligkeiten**

+ **16. Jänner** +

- Monatliche MwSt.-Einzahlung mittels Mod. F24
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Versendung der erhaltenen Absichtserklärung (monatl. MwSt-Abrechnung), wenn im Dezember MwSt-freie Umsätze getätigt worden sind

+ **27. Jänner** +

- Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen (Okt. bis Dez.)

+ **30. Jänner** +

- Widerruf der Option für die Anwendung des Sonderregimes für neue Initiativen gem. Art. 13, Gesetz Nr. 388/2000, wenn 2014 das ordentliche Regime Anwendung findet

+ **31. Jänner** +

- Toleranzgewährung der Meldungen der privat genutzten Firmengegenstände und der Finanzierungen sowie der Kunden- und Lieferantenliste für 2012
- Meldung der monatlichen und vierteljährlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung)
- Übermittlung der Meldung für steuerfreie Einkäufe aus San Marino für Dezember

+ **20. Februar** +

- Meldungen und Einzahlung der Enasarco-Beiträge für das vierte Trimester 2013

= **Rundschreiben Nr. 1/2014**

8. Jänner 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Themen informieren und die folgenden Argumente näher erläutern:

1) Absetzbarkeit der Firmenfahrzeuge _____	2
2) Bestätigungsvermerk bei Verrechnung von Steuerguthaben über Euro 15.000 _____	2
3) Erhöhung des Jahreslimits für Verrechnung von Steuerguthaben _____	3
4) Lagerbuchhaltung _____	3
5) Ernennung eines Kontrollorgans für GmbH's _____	3
6) Erhöhung der Sozialbeiträge der Sonderverwaltung INPS _____	3
7) Erhöhung der ENASARCO Beitragssätze _____	4
8) Erhöhung der Schwelle für Kleinunternehmer _____	4
9) Überprüfung der Voraussetzungen des Sonderregimes der Kleinunternehmer _____	4
10) Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke _____	4
11) Aufwertung des Anlagevermögens von Unternehmen _____	5
12) Flash-News _____	5

= Wichtig

Aktualisierung der Werte für die Abrechnung der PKW-Kosten lt. ACI-Tabelle

= Wichtig

Ab 1.1.2014 für Verrechnung von Steuerguthaben IRPEF, IRES und IRAP von mehr als Euro 15.000 Bestätigungsvermerk notwendig.

1) Absetzbarkeit der Firmenfahrzeuge

Jährlich sind für die Berechnung der Höhe des Sachbezuges (fringe benefit) die Werte zu aktualisieren. Hierfür kann die Tabelle des ACI herangezogen werden, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.aci.it/i-servizi/servizi-online/fringe-benefit.html>.

Ein Sachbezug liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer ein Betriebsfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die pauschale Ermittlung des Sachwertes gilt unter anderem auch für die freien Mitarbeiter (Verwalter oder Geschäftsführer). Die Bereitstellung muss durch entsprechende Unterlagen belegt werden (z. B. Arbeitsvertrag, Vereinbarung oder Übergabeprotokoll).

Hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit wurden keine Änderungen vorgenommen, somit gilt weiterhin, dass beim Unternehmen für Fahrzeuge, die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, 70 % der PKW-Kosten abgezogen werden, für PKWs der freien Mitarbeiter (Verwalter oder Geschäftsführer) hingegen nur 20 %, wobei hierbei auch die Obergrenze der Anschaffungskosten in der Höhe von Euro 18.076 zu berücksichtigen ist.

2) Bestätigungsvermerk bei Verrechnung von Steuerguthaben über Euro 15.000

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 8/2013 berichtet, wurde die Beschränkung für die Verrechnung von Steuerguthaben von mehr als Euro 15.000, die bisher nur für Guthaben der MwSt. galt, auf die Einkommensteuern IRPEF und IRES sowie auf die IRAP, Quellensteuer und Ersatzsteuer ausgedehnt.

Steuerguthaben von mehr als Euro 15.000 dürfen nun nur mehr mit anderen geschuldeten Steuern und Sozialabgaben verrechnet werden, wenn diese durch eine berechnete Person geprüft worden sind (sogenannter **Bestätigungsvermerk** gemäß Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe a), Legislativdekret Nr. 241/97).

Die Neuerung gilt für Verrechnungen ab dem 1. Jänner 2014.

Die **interne Verrechnung** von Guthaben (Verrechnung Steuern gleicher Art) bleibt weiterhin frei.

Die Verrechnung eines **MwSt-Guthabens über Euro 5.000** verlangt die **vorherige Abgabe der MwSt-Jahreserklärung** oder des Rückvergütungsantrages. Die Verrechnung kann ab dem 16. des Folgemonats NACH Abgabe der MwSt-Jahreserklärung oder des Rückvergütungsantrages erfolgen.

Die Verrechnung von anderen Steuerguthaben (IRPEF, IRES, IRAP usw.) kann bereits ab 1. Jänner 2014 erfolgen, ohne die Notwendigkeit der vorherigen Versendung der Jahreserklärung UNICO, wobei für Guthaben über Euro 15.000 der erwähnte Bestätigungsvermerk notwendig ist.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Kanzlei über die Voraussetzungen verfügt, den Bestätigungsvermerk für die Kompensierung vorzunehmen.

= Wichtig

Ab 1.1.2014 jährliche Schwelle für Steuerkompensierungen von Euro 516.456,90 auf Euro 700.000 angehoben.

= Wichtig

Lagerbuchhaltung bei 2xiger Überschreitung von:
- 5,16 Mio. Erträge
- 1,033 Mio. Endbestände,
Pflicht ab dem 2. Folgejahr

= Wichtig

Kontrollorgan bei GmbH wenn:
- Stammkapital € 120 T.
- Konzernabschluss
- Beherrschung einer Firma mit Abschlussprüfung
- 2x Überschreitung 2 von 3 Limits

= Wichtig

Nur Sonderverwaltung INPS:
27,72 %

Zusätzliche Sozialversicherung:
22 %

3) Erhöhung des Jahreslimits für Verrechnung von Steuerguthaben

Die Grenze der **jährlichen horizontalen Kompensation** von Steuerguthaben über den Zahlungsvordruck Mod. F24 wird mit 1. Jänner 2014 von Euro 516.456,90 **auf Euro 700.000** angehoben.

Unberücksichtigt bleiben hierbei die sogenannten internen Verrechnungen wie beispielsweise die Verrechnung eines MwSt-Jahresguthabens mit der monatlich geschuldeten MwSt-Abrechnung, auch wenn diese Verrechnung ebenfalls über den Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgt.

Nicht betroffen davon sind die Bestimmungen zur Kompensationsgrenze von bestimmten Subjekten (z. B. Unternehmen mit Unterwerkverträgen des Bausektors für welche, unter bestimmten Voraussetzungen, die Kompensationsgrenze bei Euro 1 Million liegt).

4) Lagerbuchhaltung

Wenn in den Jahren 2012 und 2013 die Schwelle von Euro 5,16 Millionen an Erlösen und Euro 1,033 Millionen an Endbeständen überschritten wurde, ist ab 1. Januar 2015 eine Lagerbuchhaltung zu führen.

5) Ernennung eines Kontrollorgans für GmbH's

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zur Ernennung eines Kontrollorgans oder eines Abschlussprüfers gemäß Art. 2477 italienisches ZGB verpflichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Stammkapital ab 120.000 Euro (Limit für Aktiengesellschaften)
- die Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses
- die GmbH beherrscht eine andere Gesellschaft, die der obligatorischen Abschlussprüfung unterliegt
- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren werden zwei der nachstehenden Schwellen überschritten:
 - Bilanzsumme von mehr als Euro 4.400.000
 - Umsatzerlöse von mehr als Euro 8.800.000
 - durchschnittlich mehr als 50 beschäftigte Arbeitnehmer

Die Verwalter sind verpflichtet, bei Eintreten der Ernennungspflicht, die Gesellschafter zu informieren. Sollten die Gesellschafter inaktiv bleiben, haften diese dafür.

6) Erhöhung der Sozialbeiträge der Sonderverwaltung INPS

Der Sozialbeitrag für die **ausschließlich** in der **Sonderverwaltung** der INPS eingetragenen Beitragspflichtigen bleibt für das Jahr 2014 unverändert bei **27,72 %**. Dies sind unter anderem Freiberufler ohne eigene Pensionskassa, Verwalter und fortwährenden Mitarbeiter.

Der Sozialbeitrag für jene Beitragspflichtige, die **bereits** bei einem **anderen Sozialversicherungsinstitut** einzahlen, wird ab 2014 auf **22 %** erhöht. Bis 2015 wird dieser nochmals auf 23,5 % angehoben.

= Wichtig

Enasarco -Beitrag: 14,20 %

Fürsorgebeitrag für Kapitalgesellschaft: 3,20 %

7) Erhöhung der ENASARCO Beitragssätze

Der Pensionsbeitrag für Handelsvertreter und Agenten (Enasarco-Beitrag) wird für das Jahr 2014 von 13,75 % auf **14,20 %** erhöht (50% des Beitrages gehen weiterhin zu Lasten des Vertreters und die restlichen 50% gehen zu Lasten des Auftraggebers, d. h. jeweils **7,1 %**).

Auch die **Höchstgrenzen** für die Berechnung der Beiträge wird auf Euro 4.970 (max. Euro 35.000 x 14,20%) für Alleinvertreter bzw. auf Euro 3.266 für Vertreter mit mehreren Auftraggebern erhöht.

Der **Fürsorgebeitrag für Handelsvertreter und Agenten** ("Fondo di assistenza"), welche ihre Tätigkeit in Form einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ausüben wird bei einer Provision von bis zu Euro 13 Millionen auf **3,20 %** festgelegt. Davon gehen 2,60% zulasten des Auftraggebers und 0,60% zulasten des Agenten.

8) Erhöhung der Schwelle für Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmen bis zu einem Jahresumsatz (volume d'affare) von 30.000 Euro kann eine MwSt.-Befreiung angewendet werden. Mit Beschluss der EU-Kommission 2013/678/U vom 15. November 2013 wurde diese Befreiung bis Ende 2016 genehmigt sowie eine Erhöhung der Umsatzschwelle auf 65.000 Euro ermöglicht. Die Regierung hat nun die Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Begünstigungen für die Ministeuerpflichtigen, einschließlich jener für die Einkommensteuern, beträchtlich auszuweiten.

9) Überprüfung der Voraussetzungen des Sonderregimes der Kleinunternehmer

Hinsichtlich des neuen Geschäftsjahres ergibt sich die Notwendigkeit die Voraussetzungen für die Anwendung des Sonderregimes der Kleinunternehmer, der sogenannten "contribuenti minimi" zu überprüfen.

Hierfür ist Folgendes zu berücksichtigen:

- der Umsatz von Euro 30.000 wurde 2013 nicht überschritten
- keine Angestellten oder Mitarbeiter
- keine Exporte
- Investitionen von Anlagegütern unter Euro 15.000 im Dreijahreszeitraum
- Begünstigung für maximal 5 Jahre und immer bis zum 35. Lebensjahr

10) Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke

Die Aufwertung kann von **natürlichen Personen**, einfachen Gesellschaften und nicht

= Wichtig

Kleinunternehmer: Erhöhung des Jahresumsatz auf Euro 65.000 für MwSt-Befreiung möglich

= Wichtig

Kleinunternehmer mit Pauschalbesteuerung 5 %:

- Erträge < 30.000
- Anwendung max. 5 Jahre aber immer bis Alter 35

ansässigen Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italien vorgenommen werden und gilt für die zum 1. Jänner 2014 vorhandenen:

= Wichtig

Aufwertung für Beteiligungen und Grundstücke:

- 2 % für nicht wesentliche Beteiligung
- 4 % für wesentliche Beteiligung und Grundstücke

- **Beteiligungen** an nicht notierten Gesellschaften
- Baugrundstücke und landwirtschaftliche **Grundstücke**

Die beedigte Schätzung sowie die erste Rate der Ersatzsteuer ist bis zum 30. Juni 2014 zu entrichten, wobei

- 2 % für nicht wesentliche Beteiligungen und
- 4 % für wesentliche Beteiligungen sowie für Bau- und landwirtschaftliche Grundstücke

zu bezahlen ist.

11) Aufwertung des Anlagevermögens von Unternehmen

Wie bereits in unserem Rundschreiben NR. 8/2013 berichtet kann eine Aufwertung auf den Marktwert im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 auch für das **Anlagevermögen** vorgenommen werden, wobei für

- abschreibbare Gegenstände eine Ersatzsteuer von 16 % und für
- nicht abschreibbare Gegenstände eine Ersatzsteuer von 12 %

zu entrichten ist. Die Aufwertungsrücklage, die sich unter Steueraussetzung befindet, kann mit einer Ersatzsteuer von 10 % freigestellt werden.

12) Flash-News

- Zahlung Mietzins mittels Banküberweisung oder Scheck: Mieten (auch jener der Privatpersonen) dürfen ab dem 1.1.2014 nicht mehr in bar bezahlt werden;
- Verlängerung des Steuerabsetzbetrages 50 % - 65 %: Die Anwendung der 50 % für Wiedergewinnungsarbeiten sowie die 65 % für energetische Sanierung und der Absetzbetrag für Möbel und große Elektrogeräte wurde bis zum 31.12.2014 verlängert (nähere Informationen unser Rundschreiben Nr. 8/2013);
- Senkung des gesetzlichen Zinsfußes: Der gesetzliche Zinsfuß beträgt ab dem 1.1.2014 nur mehr 1,00 % (bisher 2,50 %);
- Inventar der Vorräte und Bewertung der offenen Arbeiten zum 31.12.2013: Zum Bilanzstichtag muss eine Bestandsaufnahme der Waren, Rohstoffe, Erzeugnisse und Betriebsstoffe erstellt werden (sogenannte "Stichtagsinventur"). Auch eine Bewertung der noch offenen Arbeiten ist notwendig. Diesbezüglich haben Sie von uns wie jedes Jahr ein Schreiben erhalten, mit einer Anleitung zur Erstellung der Inventarliste, welche bis zum 14. Februar 2014 mit Stempel und Unterschrift bei uns abzugeben ist;
- Kurtaxe: Einführung der Kurtaxe ab 1.1.2014 für Gastbetriebe und Tourismusvereine. Diese muss auf der Rechnung bzw. dem Steuerbeleg getrennt vom Unterkunftspreis angegeben werden und ist weder der MwSt. (gemäß Art. 15 DPR 633/1972) noch der Stempelsteuer zu unterwerfen;
- ACE von 3 % auf 4 %: Die Begünstigung für Eigenkapitalförderung (ACE) erhöht

= Wichtig

Aufwertung für Anlagevermögen:

- 16 % für abschreibbare Güter
- 12 % für nicht abschreibbare Güter

sich für das Geschäftsjahr 2014 auf 4 %. Bis 2016 steigt diese auf 4,75 % an;

- Erhöhung Stempelsteuer: Für Kontoauszüge sowie für die im Ausland gehaltenen Finanzwert (IVAFE) steigt die Steuer jeweils um 0,05 % und beträgt 2014 somit 0,2%;
- IUC anstelle der IMU sowie weiterer Gemeindesteuern: auf Staatsebene wird die neue Gemeindesteuer (imposta unica comunale - IUC) eingeführt, welche die Immobiliensteuer IMU sowie TASI und TARI ersetzt. Das Land Südtirol hat hierfür die Kompetenzen erhalten, weshalb hierzu Abweichung zu erwarten sind;
- Absetzbarkeit der IMU: Die für das Geschäftsjahr 2013 geschuldete IMU ist für Betriebsimmobilien mit 30 % absetzbar. Im Jahr 2014 reduziert sich diese auf 20 %;
- Erhöhung MwSt. auf Lebensmittelautomaten: Die MwSt. von Lebensmitteln aus Automaten wird von 4 % auf 10 % erhöht;
- Dauer der Abschreibung bei Leasing: Für die ab 2014 abgeschlossenen Leasingverträge sind steuerlich die Leasingraten bis zur Höhe der halben tabellarischen Abschreibungsdauer abzugsfähig und für Immobilien beträgt die Abschreibungsdauer 12 Jahre. Die Anwendung gilt nun sowohl für Freiberufler als auch für Unternehmen.
- Keine Direktzahlung an Verkäufer bei Immobilienkauf: Dem Notar ist beim Kauf einer Immobilie die Verwahrung der Kaufsumme bis zur Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister vorbehalten und erst nach erfolgter Eintragung darf der Betrag an den Verkäufer ausgehändigt werden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam